

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 26.11.2012: Vom o. g. Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen. Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>DB Services Immobilien GmbH, Stellungnahme vom 25.10.2012: Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine weiteren Einwendungen. Die Hinweise und Anregungen unserer Stellungnahme vom 14.06.12 - AZ: TÖB-KAR-12-6576 sind weiterhin gültig. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 14.06.2012 Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente im Hinblick auf Einzelhandelsnutzungen entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Die vorgebrachten Belange sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens weiter zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden:</p> <p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.</p> <p>Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzer frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten. Da Kabel und Leitungen auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen eine Kabel und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir weisen bereits heute auf folgende Bedingungen hin, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten sind:</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Strecke Ulm - Friedrichshafen soll elektrifiziert werden, dann sind bei den Arbeiten die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten und Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit empfehlen wir, vom Bauherrn das zu bebauende Grundstück zum Bahngelände hin mit einer dauerhaften und torlosen Einfriedung abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes.</p> <p>Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB.</p> <p>Die Kosten für Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zaunes trägt der Antragsteller.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt im Bereich des Bahnkilometers 178,0 an die von der DB Netz AG vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche für die Elektrifizierungsmaßnahme; die Zugänglichkeit dieser Fläche muss unter allen Umständen auch während der Bauzeit gewährleistet sein.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
3.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 25.10.2012: Wir haben Ihre Anfrage zum Bebauungsplan "Metzgerstraße/Am Alten Gaswerk" geprüft und festgestellt, dass seitens der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>TransnetBW GmbH keine Leitungsanlagen gemäß Ihrer Pläne und Karten betroffen sind. Daher haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>terraneTS bw GmbH, Stellungnahme vom 29.10.2012: Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 24.10.2012 mit Unterlagen zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen dazu folgendes mit. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir zu dem Bebauungsplan für das Gebiet "Metzgerstraße/ Am Alten Gaswerk" der Stadt Ravensburg zuletzt mit Schreiben vom 29.05.2012 Stellung genommen und mitgeteilt, welche Vorgaben in Bezug auf die durch den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes verlaufenden Erdgashochdruckanlagen des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) , mit dessen Betriebsführung wir beauftragt sind, zu beachten und einzuhalten sind. Diese Vorgaben haben nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die beigefügten GVO-Auflagen und Technischen Bedingungen der terraneTS bw GmbH. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Die Schutzstreifenbereiche der Gasfernleitungen von 5,00 m Breite (je 2,5 m beiderseits der Rohrachse) und 10,00 m Breite (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gemäß der Planzeichenverordnung als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche darzustellen. Wir bitten Sie, uns weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente im Hinblick auf Einzelhandelsnutzungen entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Weitere Festsetzungen zur Bebaubarkeit der Grundstücke innerhalb des Plangebiets trifft der Bebauungsplan nicht; demnach richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Demzufolge wurde die Lage und der Schutzstreifenbereich der Gasleitungen hinweislich in den Plan aufgenommen. Die vorgebrachten Belange sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens weiter zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>uns nach dessen Abschluss eine Kopie der rechtskräftigen Unterlagen für unsere Akten zu übersenden.</p> <p>GVO-Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH</p> <p>Der 10,00 m breite Schutzstreifen der GVO-Anlagen (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und des Fernmeldesteuerkabels vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart.</p> <p>Die freie Zugänglichkeit zu den GVO-Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich der GVO-Anlagen dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden.</p> <p>Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.</p> <p>Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden.</p>	
5.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 15.11.2012: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6.	<p>BUND, Stellungnahme vom 23.11.2012: Mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zu der oben genannten Planung gebeten und uns die aktuellen Pläne überlassen. Es ist aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich, ob Eingriffe in die Gehölzstrukturen geplant sind. Der vorhandene Gehölzbestand entlang der Metzgerstraße, im nördlichen Bereich des Planungsgebietes, sollte über den Bebauungsplan gesichert und weiterentwickelt werden. Sofern dies gewährleistet ist, sind wir im Grundsatz mit der baulichen Nutzung des Gebietes einverstanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Weitere Festsetzungen zur Bebaubarkeit innerhalb des Geltungsbereiches trifft der Plan nicht. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich demnach nach §34 BauGB i.V.m. diesem einfachen Bebauungsplan. Dies betrifft auch die Vegetationsstrukturen. Im Rahmen von drei Begehungen wurde festgestellt, dass die angelegten CEF-Maßnahmen von der Zauneidechse angenommen werden und dass es durch eine Überbauung zu keiner Beeinträchtigung der Nahrungshabitate kommt.</p>
7.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>13.11.2012: Wir nehmen Stellung zu oben genanntem Bebauungsplan wie folgt: Um eine vorschriftsmäßige und sichere Befahrung der Straßen zu gewährleisten, müssen diese den Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1,2 in Verbindung mit der Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 entsprechen. Weiter haben wir keine Einwände.</p>	<p>Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente im Hinblick auf Einzelhandelsnutzungen entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Die vorgebrachten Belange sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens weiter zu berücksichtigen</p>
8.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 05.11.2012: Gegen die Baumaßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden Württemberg GmbH keine Einwände und Bedenken. In dem geplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Kabel Baden-Württemberg. Planungen für eine Netzerweiterung gibt es nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
9.	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 22.11.2012: Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen "Ravensburg, Bebauungsplan "Metzgerstraße Am Alten Gaswerk".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
10.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 22.11.2012: Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz und Gewässer 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechts-</p>	<p>Wird berücksichtigt Im Rahmen von drei Begehungen wurde festgestellt, dass die angelegten CEF-Maßnahmen von der Zauneidechse angenommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>grundlage und Möglichkeiten der Überwindung) 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Inhaltlich wird auf die letzte Stellungnahme zum Artenschutz Ziff. 1.1 verwiesen: Es muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH Richtlinie 92/43 EWG Anhang IV a und b bzw. europäische Vogelarten hat. Um auszuschließen, dass kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Durch das geplante Vorhaben wird der Lebensraum von Arten zerstört oder erheblich beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders geschützt: Oedipoda caerulea (Blaufügelige Ödlandschrecke) - und streng geschützt: Lacerta agilis (Zauneidechse). <p>Für das Vorkommen der Zauneidechse ist es erforderlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen des Gebietes durch das Büro ILN Bühl sowie ein Konzept für CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen durch das Büro 365° sind von der Stadt Ravensburg, Grünordnungsamt bereits in Auftrag gegeben. Die</p>	<p>werden und dass es durch eine Überbauung zu keiner Beeinträchtigung der Nahrungshabitate kommt. Auf den bewachsenen Ruderalflächen im Umfeld der Parkplätze wurden keine Tiere mehr nachgewiesen. Die Blaufügelige Sandschrecke wurde ausschließlich auf den vegetationsarmen grusig-kiesigen Flächen entlang des Bahnschotters beobachtet.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der CEF-Maßnahme wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag der Stadt mit dem Landratsamt geschlossen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu §§ 44 ff. BNatSchG wurde eingefügt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Untersuchungen laufen derzeit noch. Der Untersuchungsrahmen sowie die CEF-Maßnahmen sind mit der Fachgruppe Ökologie im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Umsetzung des Bebauungsplans wirksam geworden sein.</p> <p>Zur Sicherung müssen vorgesehene CEF-Maßnahmen zum Inkrafttreten des Bebauungsplans tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB sind grundsätzlich nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.</p> <p>Die Stadt Ravensburg wird gebeten, nach Abschluss der Untersuchungen den Gesamtbeitrag zum Artenschutz mit Konzept für die CEF-Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Es erfolgt dann eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Vorgaben sind vor Durchführung von konkreten Baumaßnahmen zu prüfen und umzusetzen.</p> <p>Es ist daher ein Hinweis zum Artenschutz im Plan und im Textteil aufzunehmen, dass bei Bauanträgen nach § 34 BauGB die Vorgaben des Artenschutzes gemäß § 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen sind.</p> <p>Sachbereich Gewässer</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechts-</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu den Vorgaben des Hochwasserschutzes wurde ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>grundlage und Möglichkeiten der Überwindung 1.1 Hochwasserschutz § 72 WHG ff Es wird darauf hingewiesen, dass nach den plausibilisierten Hochwassergefahrenkarten, die in Kürze veröffentlicht werden, das Baugebiet bei einem HQextrem teilweise überflutet wird. HQextrem entspricht einem Hochwasser für das Gebiet größer als HQ100. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen vorzusehen und die Arbeiten hochwasserangepasst auszuführen. Gegebenenfalls ist der Hochwassereinsatz- und Alarmplan der Stadt anzupassen. Es ist daher ein Hinweis zum Hochwasserschutz im Plan und im Textteil aufzunehmen, dass bei Bauanträgen nach § 34 BauGB die Vorgaben des Hochwasserschutzes §§ 72 ff. WHG zu berücksichtigen sind.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Altlasten 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen folgende im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierte Altstandorte und folgende Altablagerung: Altstandort "Metzgerstr. 21-23, Fa. Häffner", 855 Altstandort "Metzgerstr. 45, LP 20 Fa. Schindele", 856 Bewertung: Sanierungsuntersuchung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser Altstandort "Metzgerstr., Altölverladestelle", 858</p>	<p>Wird berücksichtigt Die im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierten Altstandorte und Ablagerungen werden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet; die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die auf Flurstück 492/20 gelegene Altablagerung wird auf Grund der Stellungnahme aus der Kennzeichnung herausgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bewertung: B (Belassen) - Neubewertung bei Änderung der Exposition für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser Altstandort "Metzgerstr. 43", 861 Bewertung: B (Belassen) - Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition für den Wirkungspfad Boden-Mensch . Altablagerung "Bahnhof Ost", 629 Bewertung; B (Belassen) - Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition für den Wirkungspfad Boden-Mensch B (Belassen) - Neubewertung bei Änderung der Exposition für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser Altstandort "Metzgerstr. 05", 857 Bewertung: B (Belassen) - Entsorgungsrelevanz für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass laut "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU der Bebauungsplan erst in Kraft gesetzt werden kann, wenn durch geeignete rechtliche Instrumente (z. B. Festsetzungen im Bebauungsplan, öffentlich-rechtlichen Vertrag und Baulast) die im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung erforderliche Behandlung der Bodenbelastung/ Altlast gesichert ist, soweit nicht eine Sanierung im Zuge nachfolgender Verwaltungsverfahren möglich und ausreichend ist. Die Stadt erzeugt mit der Ausweisung von Bauland das Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Insoweit ist der Bebauungsplan "Verlässlichkeitsgrundlage" für die Disposition der Eigentümer oder Bauwilligen beim Erwerb von Grundstücken.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Um Schadenersatzansprüche auszuschließen, sollte die Problematik in der Begründung ausführlich dargestellt sowie eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen.</p> <p>Kennzeichnung Die Altstandorte 855, 856, 858, 861 und 629 sind im Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" zu kennzeichnen.</p> <p>Textliche Änderung In der Begründung auf den Seiten 6 und 7, Punkt 11 ist in der Überschrift und im Text jeweils die Formulierung Altlastenverdacht folgendermaßen zu ergänzen: Altlastenverdacht / Altlasten.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Auf Flurstück 498/20 ist die Fläche "Altablagerung Teiche Metzgerstraße" gekennzeichnet. Diese Altablagerung ist eine so genannte A (Ausscheiden/Archivieren) - Fläche, die nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt wird. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich.</p>	